1232

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 7. Juni 2002

G 5 f Hinwil. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Klinglebrunnen (GWR f 1017). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgung Hinwil erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 30. Juni 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Klinglebrunnen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 17. November 1995 sowie am 10. November 2000 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. März 2001 setzte der Gemeinderat Hinwil die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss wurde ein Rekurs erhoben. Zur Konfliktbereinigung konnte nach Massgabe des Hydrogeologen der Fassungsbereich der südlichen Quelle etwas verkleinert werden. Dem geänderten Schutzzonenplan stimmte das AWEL mit Schreiben vom 27. Februar 2002 zu. Daraufhin hob der Gemeinderat Hinwil mit Beschluss vom 27. März 2002 den Festsetzungsbeschluss vom 7. März 2001 auf und setzte die geänderten Schutzzonen neu fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 28. Mai 2002 sind gegen diesen Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Klinglebrunnen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hinwil. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hinwil vom 27. März 2002 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Klinglebrunnen (GWR f 1017) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 25'797) 1:1'000 vom 1. September 1995, revidiert am 20. Februar 2002;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Klinglebrunnen (GWR f 1017).

II. Der Gemeinderat Hinwil wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Hinwil, 8340 Hinwil, mit Rechnung erhoben:

-	Staatsgebühr:	Fr. 780.--	(85262.40.000)
-	Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(85262.40.000)
	Total	Fr. 840.--	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Hinwil, 8340 Hinwil (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Wetzikon, Turnhallenstrasse 2, 8620 Wetzikon);
- die Wasserversorgung Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil;
- die Keller Vermessungen AG, Untere Bahnhofstrasse 25, 8340 Hinwil;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
  sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 7. Juni 2002
AJ

Für den Auszug:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Verwaltungssekretärin